

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 4.

Stettin, den 8. März 1921.

53. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 41.) Einsegnung von Kindern mit Angehörigen oberischlesischer Abstammung — (Nr. 42.) Familienalbumat Garz a. Ober. — (Nr. 43.) Gottesdienste für Taubstumme. — (Nr. 44.) Lombarddarlehne. — (Nr. 45.) Ermittlung von Urkunden. — Vermerk.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 2. März 1921.

E. O. I. 1125.

Jebensstr. 3.

(Nr. 41.) Einsegnung von Kindern mit Angehörigen oberischlesischer Abstammung.

Wie als feststehend angenommen werden kann, ist als Abstimmungstag in Oberschlesien nunmehr der 20. März bestimmt worden. Dieser Tag, der Palmsonntag, ist in sehr vielen Gemeinden unserer Landeskirche der Konfirmationstag. Dadurch könnten unter Umständen stimmberechtigte Eltern und Angehörige von solchen Kindern, die an diesem Tage oder an einem anderen Tage während der Dauer der Sonderzugsperiode (8./3.—1./4.) eingeseignet werden sollen, sich abhalten lassen, zur Abstimmung zu fahren und von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Dies zu verhüten, muß mit Rücksicht auf die hier außer den vaterländischen vor allem auch in Betracht kommenden und zu wahren evangelisch-kirchlichen Interessen auf alle Weise erstrebt werden. Von entscheidender Bedeutung in dieser Beziehung wird es daher sein, wenn die Konfirmation der Kinder abstimmungsberechtigter Eltern in einer besonderen Konfirmationsfeier nach Ostern stattfinden würde. Wir vertrauen zuversichtlich, daß unsere Gemeinden und Geistlichen in Würdigung der großen vaterländischen und kirchlichen Bedeutung der oberischlesischen Abstimmung, bei der keine deutsche evangelische Stimme entbehrt werden kann, sich gern bereit finden werden, bei der bevorstehenden Konfirmation den vorstehenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Moeller.

An die Konsistorien der älteren Provinzen, Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1921.

Bei Bekanntgabe vorstehenden Erlasses veranlassen wir die Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks, ungesäumt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß auch nicht ein oberischlesischer Abstimmungsberechtigter durch die Einsegnungsfeier in der Gemeinde von der Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht zurückgehalten wird. Wir stellen dabei anheim, ob eine Sondereinsegnung von Kindern mit stimmberechtigten oberischlesischen Angehörigen nach Ostern erfolgen soll oder schon vorher, insbesondere am Sonntag Jubila, dem 13. d. Mts., tunlich erscheint. Vielleicht läßt sich auch noch die Einsegnung aller Kinder auf letzteren Tag vorverlegen, wofür namentlich auch sprechen würde, daß auf den Palmsonntag die Wahlen für die Landwirtschaftskammer ausgeschrieben sind. Wir haben uns zwar um eine Verlegung dieses Termins bemüht, wissen aber nicht, ob diese Bemühungen Erfolg haben werden.

Lgb. VI. Nr. 415.

D. Gößner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. März 1921.

(Nr. 42.) Familienalbumat Garz a. Oder.

Unter Hinweis auf unsere Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1920 (Kirchliches Amtsbl. S. 117) empfehlen wir erneut für das bevorstehende Schuljahr allen, die ihre Söhne auf auswärtige Schulen schicken müssen das in Wicherns Geist arbeitende, mit dem Provinzialverein für Innere Mission in engster Verbindung stehende Familienalbumat am Gymnasium zu Garz a. Oder. Die Pensionsätze, die zwecks Aufrechterhaltung der anerkannt guten Verpflegung, kürzlich etwas erhöht werden mußten, betragen für Schüler von Sexta bis einschließlich Obertertia 3200 M, für solche von Untersekunda bis Oberprima 3600 M jährlich. Für Pastoren-, Lehrer- und Beamten söhne sind ermäßigte Sätze von 2400 M jährlich vorgesehen. Nähere Auskunft erteilen die Herren Gymnasialdirektor Dr. Keller und Oberpfarrer Riez in Garz a. Oder.

Tgb. III. Nr. 733.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1921.

(Nr. 43.) Gottesdienste für Taubstumme.

In Abänderung unserer Veröffentlichung vom 27. September v. Js. — VI. 2086 — (Kirchl. Amtsblatt 1920 Seite 144) geben wir hiermit bekannt, daß das nächste Taubstummenkirchenfest in Stettin am 3. April d. Js. — nicht 28. März — vormittags 11 Uhr in der Nordkapelle von St. Jakobi stattfindet und zwar ohne Beichte und Abendmahl. Die Nachversammlung wird um 4 Uhr nachmittags in Verbindung mit dem 51 jährigen Stiftungsfest des hiesigen Taubstummenvereins im Taubstummenheim abgehalten.

Tgb. VI. Nr. 416.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1920.

(Nr. 44.) Lombarddarlehne.

Die Gemeindefkirchenräte veranlassen wir hierdurch, uns binnen 4 Wochen zu berichten, in welcher Höhe die zur Kriegsanleihezeichnung aufgenommenen Lombarddarlehne noch ungetilgt sind und dabei das Vermögen (Kirche, Pfarre, Küsterei usw.), aus dem die Pfandstücke genommen sind, im einzelnen anzugeben.

Tgb. IV. Nr. 447.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1921.

(Nr. 45.) Ermittlung von Urkunden.

Gesucht werden Geburtsdatum und Ort von Heinrich Thal, der sich in den Jahren von 1843 bis 1845 mit Henriette Bündow in Stettin oder Umgegend verheiratet hat.

Um Nachricht über die Ermittlung bittet Landessekretär Thal in Kehl a. Rh. (Baden) Nibelungenstraße 21, der hierfür den Betrag von 40 M als Belohnung bei uns niedergelegt hat.

Tgb. IX. Nr. 130.

D. G o ß n e r.

Vermerk.

Dieser Nummer des Amtsblatts liegt ein Prospekt bei über die Herausgabe einer Konfirmanden-Sondernummer der Jugendzeitschrift „Der junge Tag“.

Gedruckt bei F. Hesseuand G. m. b. H. in Stettin.

Redigiert im Bureau des Evangelischen Konsistoriums.